

## **Beilage zur Gesamtrevision BNO**

Diese Beilage ist rein informativ, damit transparent wird, wie diese Thematik mit der neuen BNO umgesetzt werden könnte. Dem Einwohnerrat wird dieses Reglement nach der Beratung der BNO, voraussichtlich im 2024, zur Detailberatung vorgelegt.

## Mehrwertabgabe-Reglement

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg beschliesst dieses Mehrwertabgabe-Reglement gestützt auf § 28a Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. Januar 2022) und § 13 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Juni 2004 (Fassung vom 23. Juni 2005).

§ 1 Mehrwertabgabe	Erläuterungen
<sup>1</sup> Der Abgabesatz für die Mehrwertabgabe bei	In § 80 BNO hat die Stadt Lenzburg von der ihr
	in § 28a Abs. 2 BauG eingeräumten Möglichkeit
a) Einzonungen von Grundstücken in	Gebrauch gemacht, den Abgabesatz auf höchs-
eine Bauzone,	tens 30 % zu erhöhen.
b) den Einzonungen gleichgestellten	
Umzonungen innerhalb Bauzonen	Festsetzungsverfügung, Grundpfandrecht, Be-
gemäss (§ 28a Abs. 1 BauG)	zug (Fälligkeit) etc. sind in §§ § 28a ff. BauG ge-
	regelt und brauchen daher in diesem Reglement
ist in § 80 BNO festgelegt.	nicht wiederholt zu werden.
§ 2 Vertraglicher Ausgleich anderer Pla-	
nungsvorteile	
<sup>1</sup> Der Stadtrat ist gehalten, mit Grundeigentü-	§ 28a Abs. 2 BauG bestimmt, dass solche Pla-
merschaften Verträge zum Ausgleich anderer	nungsvorteile mit einem Vertrag auszugleichen
Planungsvorteile gemäss § 28a Abs. 2 BauG	sind¹. Der Vertrag kommt zustande, wenn beide
anzustreben, insbesondere bei	Parteien ihm zustimmen. Daher lautet die For-
	mulierung: Der Stadtrat ist gehalten, Verträge

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aufgrund des Bundesgerichtsurteils 1C 233/2021 stellt sich die Frage, ob § 28a Abs. 2 BauG, soweit er den *vertraglichen* Ausgleich vorsieht, bundesrechtskonform ist. Dazu schreibt die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt in ihrem Newsletter Nr. 13 vom Oktober 2022: «Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts und einem Gutachten vom EspaceSuisse muss das kantonale Recht nicht nur bei Einzonungen, sondern auch bei Um- und Aufzonungen für einen angemessenen Ausgleich erheblicher Planungsvorteile sorgen. Eine kantonale Regelung wie im Kanton Aargau, die es den Gemeinden überlässt, einen Ausgleich zu erheben oder darauf zu verzichten, sei nicht bundesrechtskonform. Der Ständerat widerspricht dieser Auslegung des Bundesrechts. Zur Klarstellung hat er in der Sommersession einen Antrag auf Änderung des Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) gutgeheissen. Damit sollen auch künftig die Kantone über denjenigen Ausgleich von Planungsvorteilen entscheiden können, der über den Mindestinhalt des Bundesrechts betreffend die Einzonungen hinausgeht. Als nächstes wird der Nationalrat über den Antrag auf Änderung des Art. 5 RPG entscheiden. Aufgrund dieser Ausgangslage kann erst über die Notwendigkeit einer Anpassung des kantonalen Rechts entschieden werden, wenn Klarheit über den Willen des Bundesgesetzgebers herrscht. Bis dahin sind grundsätzlich der Wille des kantonalen Gesetzgebers und damit die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen massgebend. Das bedeutet, dass die Aargauer Gemeinden den Ausgleich anderer Planungsvorteile weiterhin in verwaltungsrechtlichen Verträgen vereinbaren können. Ob die Gemeinden gestützt auf das Bundesrecht und die Rechtsprechung des Bundesgerichts auch diese Mehrwertabgaben verfügen können, ist unklar. Das Department Bau, Verkehr und Umwelt wird sich nicht gegen solche Verfügungen stellen, wenn sie zur Wahrung der Rechtsgleichheit als ultima ratio und damit subsidiär zu den verwaltungsrechtlichen Verträgen erfolgen. Wie ein Gericht über die Zulässigkeit solcher Verfügungen im Kanton Aargau entscheiden würde, kann jedoch nicht vorausgesagt werden. Das Prozessrisiko tragen die Gemeinden.

 a) projektbezogenen Aufzonungen, ausgenommen Bagatellfälle und quartierweisen Aufzonungen im Rahmen von Gesamt- oder Teilrevisionen der allgemeinen Nutzungsplanung,

b) Sondernutzungsplanungen,

und entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen.

anzustreben. Gehalten heisst, dass der Stadtrat in diesen Fällen in der Regel versuchen muss, einen Vertrag abzuschliessen.

Da die Erarbeitung solcher Verträge für beide Parteien aufwändig sein können, sollen diese nur bei grösseren, klar eingrenzbaren Vorhaben angewendet werden. Dies ist insbesondere bei Sondernutzungsplänen (Gestaltungspläne, Erschliessungspläne) der Fall. Nicht zur Anwendung kommt der vertragliche Ausgleich dort, wo im Rahmen von Gesamt- oder Teilrevisionen der allgemeinen Nutzungsplanung ganze Quartiere aufgezont werden (z.B. grössere Höhen, grössere Ausnützungsziffern).

Die Aufzählung ist jedoch nicht abschliessend. Der Stadtrat entscheidet jeweils im Einzelfall, wo ein solcher Vertrag angestrebt wird.

<sup>2</sup> Der Ausgleich ist monetär und/oder in anderer Form zu leisten.

Beim monetären Ausgleich wird der vertraglich festgelegte Betrag in den Spezialfonds gemäss § 3 dieses Reglements einbezahlt.

Als nicht monetärer Ausgleich gelten die nicht abschliessend aufgezählten Möglichkeiten gemäss § 2 Abs. 3 dieses Reglements.

<sup>3</sup> Gegenstand solcher Verträge können insbesondere sein:

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und stellt keine Priorisierung dar.

- a) die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung oder die Aufwertung von Pärken, Plätzen und anderen öffentlich zugänglichen Freiräumen, Grünanlagen und Erholungseinrichtungen sowie deren Unterhalt,
- b) die Beteiligung an der Infrastruktur, insbesondere an der Förderung des öffentlichen und geteilten Verkehrs

- und dessen Zugänglichkeit sowie des Fussverkehrs,
- die Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere für Bildung, Kultur, Soziales, Gesundheit und Sport,
- d) die Beteiligung an Massnahmen zur lokale Hitzeverminderung, Biodiversitätsförderung sowie Lärmsenkung,
- e) der Abtausch oder die Abtretung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Einräumung von Wegrechten oder von Bau- oder Nutzungsrechten für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse,
- f) die Schaffung von preisgünstigem oder gemeinnützigem Wohnraum.

## § 3 Spezialfonds

<sup>1</sup> Die Erträge der gesetzlichen Mehrwertabgabe und die monetären Leistungen des vertraglichen Ausgleichs anderer Planungsvorteile werden in einen Spezialfonds einbezahlt.

§ 28f BauG lautet: «Der Kanton weist die Erträge aus der Mehrwertabgabe einer Spezialfinanzierung zu». Diese Regelung wird auf Gemeindeebene analog übernommen.

<sup>2</sup> Der Spezialfonds wird vom Stadtrat verwaltet

Die Fondsverwaltung ist eine Exekutivaufgabe.

## § 4 Verwendung der Mehrwertabgabe

- <sup>1</sup> Die Mittel des Spezialfonds werden
  - a) für Entschädigungszahlungen der Gemeinde für materielle Enteignung aufgrund raumplanerischer Massnahmen,
  - b) für die Aufwertung und Realisierung von öffentlichen Freiräumen und quartierbezogenen Erholungsanla-

Art. 28f Abs. 2 und 3 BauG lauten: «Zu Lasten der kantonalen Spezialfinanzierung gehen Entschädigungszahlungen der Gemeinden für materielle Enteignung bei Auszonungen, die der Richtplan in der Fassung vom 24. März 2015 vorsieht. Im Übrigen verwenden Kanton und die Gemeinden die Erträge entsprechend der Zweckbindung gemäss Bundesrecht».

Für den Verwendungszweck ist Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> RPG massgebend, der lautet: «Der Ertrag wird

- gen, für Massnahmen der ökologischen Aufwertung und der Verbesserung des Stadtklimas
- c) [Anmerkung des Stadtrats: Es werden noch weitere Verwendungszwecke bis zur definitiven Version geprüft]

verwendet.

für Massnahmen nach Absatz 2 oder für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a<sup>bis</sup>, verwendet». Die Stellen, auf die Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> RPG verweist, lauten:

- Art. 5 Abs. 2: «Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt».
- Art. 3 Abs. 2a: «Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben».
- Art. 3 Abs. 3a<sup>bis</sup>: «Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche».

Entschädigungszahlungen für materielle Enteignung bei Auszonungen erfolgen zunächst aus der kantonalen Spezialfinanzierung (§ 28f Abs. 2 BauG). Soweit diese nicht ausreicht oder Entschädigungen aus materieller Enteignung aufgrund anderer raumplanerischer Massnahmen, insbesondere auch Abzonungen, zugesprochen werden, kann auch der kommunale Spezialfonds dafür eingesetzt werden.

Im Übrigen steht Art. 3 Abs. 3abis RPG im Vordergrund. Entsprechend ist § 4 Abs. 1 dieses Reglements formuliert. Die vorgeschlagene Zweckbindung fokussiert sich auf die Aufwertung von Aussenräumen, da dadurch viele Personen davon profitieren können (Quartierbevölkerung, Gesamtbevölkerung). Innerhalb dieser Priorisie-

	rung bleiben dem Stadtrat Handlungsspiel- räume bei der Auswahl der konkreten Massnah- men.
<sup>2</sup> Der monetäre Mehrwertausgleich ist, wenn	Aufzonungen führen zu einer höheren Dichte,
möglich, im Umfeld zu verwenden, in dem	und gerade in verdichteten Gebieten sind die
dieser entstanden ist.	Grösse und die Qualität der Aussenräume wich-
	tig.
	Die Verwendung der Mittel für Massnahmen vor Ort dürfte zudem die Bereitschaft der privaten Grundeigentümer zum Abschluss eines Vertrags steigern, da sie so selber vom verbesserten Aus- senraum profitieren können.
<sup>3</sup> Über die Verwendung der Mittel aus dem	Gemäss § 28f Abs. 4 BauG entscheidet der Stadt-
Spezialfonds entscheidet der Stadtrat.	rat über die Verwendung der Mittel aufgrund
	der Vorgaben dieses Reglements abschliessend.
<sup>3</sup> Die Verwaltungskosten im Zusammenhang	Analog der Regelung von § 28g Abs. 1 BauG für
mit der Mehrwertabgabe werden dem Spezi-	die kantonale Spezialfinanzierung.
alfonds belastet.	